

Sehr geehrter Herr Krischer! - Sehr geehrter Herr Kuper - Sehr Herr Brohl (Abschrift vom 21.08.2026)

Die Rohstoffgewinnung in Nordrhein-Westfalen unterliegt sowohl ökonomischen als auch sozialpolitischen Interessen.

Planfeststellungsverfahren sollten zu deren Sicherung nachweislich keine umweltrechtlichen Belange unterlaufen, die zur Begrenzung oder Untersagung der Gewinnung führen können und eine Beachtung der Gesetzestexte zur Klimaanpassung wäre hilfreich.

Aus diesem Grunde sind seit Juli/ August 2025 vierzehn Einzelklageverfahren vor dem OVG Münster gegen die Erweiterung des Salzbergbaus am Niederrhein durch den Konzern K+S anhängig.

Die darin geltend gemachten Abwägungs- und Verfahrensfehler, sowie die Nichtbeachtung des Klimaanpassungsgesetzes NRW vom Juli 2021 sind vom Oberverwaltungsgericht Münster zu prüfen. Wie lange diese Prüfung andauert, ist ungewiss.

"Richtungsentscheidungen" des OVG Münster, wie vor kurzem den Kiesabbau im Regionalplan Ruhr betreffend, sind insofern als nur bedingt "richtungsweisend" zu werten, da eklatante Verfahrens- und Abwägungsfehler festgestellt wurden.

Präzisere Gutachten und eine weitsichtigere Herangehensweise des RVR hätten diese richterliche Entscheidung verhindert.

Unabhängig davon läuft das Gesetzgebungsverfahren zum Klimaanpassungsgesetz in NRW.

Die im Moment in Ausarbeitung befindlichen Gesetzestexte des Klimaanpassungsgesetzes NRW müssen so ausgestaltet werden, dass sie "richtungsweisend" zielen, denn gerade bei langfristig wirkenden Eingriffen braucht es nicht nur aktuelle umweltwissenschaftliche Bewertungen sondern zwingend Orientierung an belastbaren Prognosen sowie eine umfassende Betrachtung der Abbaufolgen.

Hier müssen anthropogen verursacht bestehende und zukünftige Umweltveränderungen und deren weitere Verschlechterung weitestgehend präventionsorientiert Berücksichtigung finden.

Für die BürgerInnen des Niederrheins und der Rheinischen Tiefebene ergeben sich durch die kummulative Wirkung von Klimawandel und bereits vorliegenden und zukünftigen bergbaulichen Veränderungen existentielle Herausforderungen, egal ob es sich um Kies, Stein-/ Braunkohle oder Steinsalz handelt.

Die eng besiedelten Polderflächen des Niederrheins sind durch die unmittelbare Rheinnähe hochwassergefährdet. Der linksrheinische Steinkohle- und Steinsalzbergbau verschärft durch die bis zu 12m Senkungen des Hinterlandes dieses Problem. Die Senkungen nehmen Einfluss auf Oberflächengewässer und Grundwasser. Zudem weist das Land zwischen 18-23 NNH ein sehr niedriges Abflussgefälle bei Dauer- und Starkregen auf.

Den Erfahrungen und Bedenken der Niederrheiner gegen eine weitere bergbaubedingt verursachte Verschlechterung wurden bislang wenig Beachtung geschenkt.

Deshalb schließt sich der Umweltverband Salzbergbaugeschädigte NRW e.V. inhaltlich den Forderungen des Schreibens von Hans- Peter Feldmann an:

"Das Klimaanpassungsrecht muss dort besondere Vorsorge treffen, wo menschliche Eingriffe die natürliche Anpassungsfähigkeit eines Lebensraums dauerhaft verändert haben. Daraus müssen eindeutige gesetzliche Verantwortlichkeiten sowie eine dauerhaft gesicherte Finanzierung für die betroffenen Kommunen und Kreise folgen."

Wir bitten ausdrücklich im Zuge der derzeitigen Gestaltung des Klimaanpassungsgesetzes NRW um vorausschauende Beachtung eines durch Rohstoffgewinnung schon stark veränderten Siedlungsraumes.

Mit freundlichen Grüßen

Vorstand der Salzbergbaugeschädigten e. V.